

Vierter Tarifvertrag vom 3. November 2011 zur Änderung des Bezirkstarifvertrages für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW) vom 13. November 2001

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V.,

- einerseits -

und

der dbb tarifunion
Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des BzTV-N BW

Der Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg vom 13. November 2001 (BzTV-N BW), zuletzt geändert durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 15. Juni 2010, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wieder in Kraft gesetzt. Der BzTV-N BW wird wie folgt geändert:

1.

Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 4 "Allgemeine Pflichten" durch die Bezeichnung "Allgemeine Arbeitsbedingungen" ersetzt.

2.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

"Vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers des Unternehmens sind während der Laufzeit dieses Tarifvertrages betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen. Etwaige bestehende Anwendungsvereinbarungen bleiben davon unberührt. Stimmt der Eigentümer nicht zu, so erklären die Tarifvertragsparteien für diesen Fall ihre Verhandlungsbereitschaft über einen Tarifvertrag Beschäftigungssicherung nach Ablauf der Anwendungsvereinbarung für das jeweilige Unternehmen."

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Allgemeine Arbeitsbedingungen".

Es werden folgende Absätze 4 - 7 angefügt:

"(4)

Die Schadenshaftung der Arbeitnehmer ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5)

Die Kosten für Fortbildung einschließlich eventueller Reisekosten zu externen Ausbildungsstätten der nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz und nach anderen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen. Finden diese Maßnahmen während der Arbeitszeit statt, so wird der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freigestellt

(6)

In den Nahverkehrsbetrieben dürfen Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nur bis zu einem Prozentsatz von 4 v.H. der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer eingesetzt werden. Stichtag für die Bemessung der Anzahl der im Nahverkehrsbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer ist der 31. Mai des vorangegangenen Kalenderjahres. In dringenden Fällen kann durch eine Betriebsvereinbarung vorübergehend die Beschäftigung einer höheren Anzahl von Leiharbeitnehmern zugelassen werden.

(7)

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschuss für eine Berufshaftpflichtversicherung oder für Unterstützungseinrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 Euro auf Nachweis. Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend den allgemeinen Tarifsteigerungen angepasst."

4.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Dem 2. Absatz werden nach Satz 6 folgende Sätze 7 - 10 angefügt:

"Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in Nahverkehrsbetrieben sind bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die ab 1. Januar 2007 neu eingestellt wurden. Es können maximal zwei Entgeltstufen berücksichtigt werden. Hieraus können Zahlungsansprüche erst mit Wirkung ab 1. Januar 2012 abgeleitet werden, nicht jedoch rückwirkend für Zeiten bis zum 31. Dezember 2011."

5.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem 1. Absatz wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a)

Für alle Arbeitnehmer wird eine jährliche Sollarbeitszeit festgelegt. Diese Sollarbeitszeit errechnet sich aus den Sollarbeitstagen eines Verwaltungsmitarbeiters in Vollzeitarbeit mit 5-Tage-Woche von Montag bis Freitag. Bei der Berechnung der Sollarbeitstage werden die auf den Zeitraum von Montag bis Freitag fallenden gesetzlichen Feiertage nicht berücksichtigt. Die sich danach ergebenden Sollarbeitstage werden mit der im Arbeitsvertrag jeweils vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers multipliziert und durch die Zahl 5 dividiert. Sofern in Betrieben die Sollarbeitszeit auf der Grundlage einer Dienstplan-/Fahrplanperiode errechnet wird, ist entsprechend zu verfahren. Diesbezüglich bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz (1a):

Im Ergebnis bedeutet dies: War bisher an einem Wochenfeiertag dienstplanmäßig frei, so hat sich damit die Sollarbeitszeit nicht reduziert. Künftig wird für diesen Tag ein ersatzfreier Tag gewährt.

Es wird außerdem folgender Absatz 7 neu eingeführt:

"(7)

Ab dem Jahr 2012 werden die Arbeitnehmer, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 7 Absatz 3 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Ein Ersatzruhetag wird gewährt, wenn der 24. Dezember und/oder der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen dienstplanmäßig freien Tag fallen. Bisher bestehende für Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt."

6.

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchst. d) wird die Bezeichnung "135 v.H." durch die Bezeichnung "35 v.H." ersetzt.

Absatz 1 wird um weiteren folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage bei der Festlegung der Jahressollarbeitszeit (§ 9 Absatz 1 a), so beträgt der Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit nach Unterabsatz 1 Satz 2 Buchst. d weiterhin 135 v.H. Ein Verzicht ist jeweils zu einem betrieblich festzulegenden Termin schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und für die Dauer des folgenden Kalenderjahres bzw. für die Dauer der folgenden Dienstplan-/Fahrplanperiode gültig.

Protokollerklärung zu Unterabsatz 2:

Die Tarifvertragsparteien werden im Laufe des Jahres 2012 die Alternativregelung des Unterabsatzes 2 gemeinsam einer Prüfung unterziehen."

7.

In § 15 wird Absatz 3 Satz 2 mit Wirkung ab 1. Januar 2012 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2)

Anstelle der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 gilt ab 1. November 2011 Folgendes:

In den Entgeltgruppen 1 bis 7 und F beträgt der Bemessungssatz 100 v.H.

In den Entgeltgruppen 8 bis 12 beträgt der Bemessungssatz 100 v.H. abzüglich 190,65 Euro, für das Jahr 2012 abzüglich 125,65 Euro, für das Jahr 2013 abzüglich 60,65 Euro, ab dem Jahr 2014 entfällt der Abzug.

In den Entgeltgruppen 13 bis 15 beträgt der Bemessungssatz 100 v.H. abzüglich 255,65 Euro, ab dem Jahr 2013 abzüglich 155,65 Euro, ab dem Jahr 2015 abzüglich 55,65 Euro."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9.

§ 26 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 2 wird das Datum "31. Dezember 2009" durch das Datum "31. Dezember 2016 ersetzt".

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Kündigung dieses Tarifvertrages wird die Nachwirkung für die Bestimmung des neu gefassten § 17 Absatz 2 ausgeschlossen."

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4)

Die Entgelte (§ 7 Abs. 1) verändern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich das jeweils gültige Tabellenentgelt der Anlage A des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 für den Bereich der VKA verändert. Bei Veränderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 9 Absatz 1.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Bei Entgeltverhandlungen und Verhandlungen über Veränderungen des § 6 Absatz 1 TVöD gehören die Nahverkehrsunternehmen zum Tarifverbund des öffentlichen Dienstes, ohne dass es einer besonderen Kündigung der Monatsentgelttabelle bzw. des § 9 Abs. 1 bedarf.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages befinden sich in diesen Fällen jeweils in dem Rechtszustand, wie er sich zwischen den Tarifvertragsparteien des TVöD darstellt."

Es wird folgender neuer Absatz 4 a angefügt:

"(4a)

Die Bestimmung des Absatzes 4 kann schriftlich frühestens mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Oktober 2014 gekündigt werden. Macht eine Seite von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist die jeweils andere Seite berechtigt, den gesamten Tarifvertrag zu demselben Termin zu kündigen."

10.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

"Wird die Dienstschicht geteilt, so erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 3,00 Euro, wenn die Unterbrechung mindestens zwei Stunden beträgt."

§ 2Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung

Zur Umsetzung des Teils A Abschnitt I Nr. 3 der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 (Erhöhung des Leistungsentgelts) erhalten die Arbeitnehmer, die am 1. November 2011 in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen zusätzlichen freien Tag unter Fortzahlung des Entgelts. Soweit er aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nicht mehr im Jahr 2011 gewährt werden kann, ist er bis zum 31. März 2012, in Ausnahmefällen bis zum 31. Mai 2012, zu gewähren.

§ 3Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen jeweils ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

Abweichend hiervon tritt § 2 in Kraft zum 1. November 2011.

Für Nahverkehrsbetriebe, die bereits vor dem 1. Juli 2011 eine § 1 Nr. 5 entsprechende Jahressollarbeitszeitregelung (§ 9 Absatz 1a) eingeführt haben, beträgt der Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit (11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchst. d) auch für diese Zeit 35. v.H.

Stuttgart, 3. November 2011

Für den

Für die

Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg e.V.

dbb tarifunion



Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender des Vorstands



Willi Russ
2. Vorsitzender